

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Müller, E[mil] R.: Amtsrat Clausius und die Bückwitzer Bauern.

Amtsrat Clausius

und die Bückwitzer Bauern

Als am 18. August 1787 dem Oberlandstallmeister Major Graf von Lindenau vom König Friedrich Wilhelm II. der Befehl erteilt wurde, in der Umgebung von Berlin einen Platz zur Anlegung eines englischen Gestüts auszusuchen, brachte er nach einigen Fehlgriffen das bei Neustadt bereits bestehende Eselsgestüt mit Stutereien, das schon etwa 100 Jahre vorher vom Prinzen von Hessen-Homburg angelegt war, in Vorschlag. Dieser Platz zeigte sich für die damaligen Bedürfnisse als äußerst passend. Jedoch mußten die Ländereien des Amts Neustadt hinzugelegt werden, da sich die bisherige Anlage als zu klein erwies. Mit Verfügungen vom 5. und 26. März 1788 beauftragte alsdann die Domänenkammer den Oberlandstallmeister Graf von Lindenau, den Kammerhofpräsidenten Domprobst von Voss und den in Neustadt amtierenden Kriegs- und Domänenrat Peter Gottlieb Clausius, das Amtsvorwerk Neustadt aufzulösen und es zu einem englischen Gestüt einzurichten.

Wohl kaum jemand ahnte damals, welche Folgen dieses königliche Dekret für die Untertanen haben könnte, am allerwenigsten die Amtsbauern in Sieversdorf, Köritz und Bückwitz. Das Amtsgut Neustadt mit allen Grundstücken und Ländereien wurde seit geraumer Zeit nicht mehr vom Staat bewirtschaftet, sondern war auf Jahre hinaus an den Amtsrat Clausius und mit Unterpand des Vorwerks Köritz an den Oberamtmann Höpke verpachtet. Sollte also die Einrichtung des Gestüts zur Durchführung kommen, so mußten zunächst die Pächter entschädigt und veranlaßt werden, von ihren Verträgen zurückzutreten. Beide, Clausius und auch Höpke, erklärten sich unter gewissen Bedingungen mit der vorfristigen Aufkündigung einverstanden. Oberamtmann Höpke bat um Überlassung des Vorwerks Köritz und forderte ferner u. a. Unterstützung zum Bau eines neuen Wohnhauses und die Gerichtsbarkeit über die Köritzer Amtsuntertanen. In einem Erbpachtvertrag vom 8. März 1788 billigte man ihm alle seine Ansprüche zu. Wesentlich höher und gewaltiger stellte der Generalpächter des Amts Neustadt, Amtsrat Clausius, seine Forderungen. Neben vielen Wünschen, die im besonderen Neustädter Verhältnisse betrafen, sollten ihm die königlichen Bückwitzer Untertanen zur völligen Schadloshaltung in Erbpacht gegeben werden und ganz Bückwitz seiner Gerichtsbarkeit unter-

worfen sein. Die Sieversdorfer Amtsuntertanen — 24 Bauern und 6 Kossäten — beanspruchte die Gestütsverwaltung für sich und ersuchte um freie Verfügung. Sie waren zur Heugewinnung, zu Gespann- und Handarbeiten unentbehrlich. Jeder Bauer hatte 46 Spann- und 122 Handtagsdienste zu leisten.

Natürlich wurde von den königlichen Bauern nicht einer nach seiner Meinung über diese Maßnahmen gefragt. Sie sträubten sich deshalb und setzten sich zur Wehr. Leibeigene Untertanen wollten sie niemals wieder werden, zumal sie nach dem Dreißigjährigen Kriege keine Hofdienste zu leisten brauchten, wie es in der Urkunde vom 20. Februar 1702 festgelegt war. Aber was half es, die Gestütsbauten konnte man wegen einiger unzufriedener Bauern nicht in Frage stellen. Die Pächter wie auch die neue Gestütsverwaltung erhoben diese Forderungen, und deshalb mußten sie erfüllt werden. Um nun die „widerspenstigen“ Männer und Frauen zum Gehorsam zu zwingen und sie gefügig zu machen, kamen die schärfsten drakonischen Maßnahmen zur Anwendung. Und derjenige, der sich hierbei in seinem tyrannischen und launenhaften Gebaren besonders hervortat, war der Kriegs- und Domänenrat oder Amtsrat Clausius.

In die Neustädter Amtszeit des Kriegs- und Domänenrats Clausius fiel auch die Besiedelung des entwässerten Rhinluchs und Dossebruchs; gehörte doch fast das gesamte Gebiet, zumindest soweit es die Dreetzer und Sieversdorfer Feldmarken betraf, zur Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Amts Neustadt. Clausius zeigte sich hierbei äußerst rührig und gewann dadurch die Gunst und das Vertrauen des Ministers von Derschau, der das gesamte Siedlungswerk leitete. Als Anerkennung schenkte ihm der Minister von dem gewonnenen Neuland eine Fläche von 75 Morgen, worauf eine Musterwirtschaft angelegt werden sollte, um den anderen Kolonisten „mit gutem Exempel“ voranzugehen. Wohl wurde Clausiushof am Dosseufer und unmittelbar an der Straße nach Rhinow erbaut und eingerichtet, aber zu einem Musterbetrieb ist es wohl niemals gekommen. Die Bückwitzer mußten zu diesem wie auch zum Bau der neuen Kirche in Friedrichsdorf (jetzt Groß-Derschau) manche Gespannfuhre leisten. Zwar sagte man dem Clausius nach, daß er den Bau jener Kirche eigenverantwortlich gehabt und die requirierten Fuhren für sich ausgebeutet hätte, doch zu einer Anzeige erklärte sich niemand bereit, alle fürchteten ihn. Auch zu anderen Leistungen hatte Clausius die Gemeinde Bückwitz laufend beansprucht und seine Absicht, den Hofdienst wieder einzuführen, ganz offen durchblicken lassen. Mit den neu angesiedelten Kolonisten wurde nicht besser verfahren. Mehrmals brachten sie den Anordnungen des Clausius passiven Widerstand entgegen. Doch alle Auflehnungen wurden schärfstens unterdrückt; wo kein freier Wille bestand, erfolgte Zwang.

Im Sommer 1779 wollte nun König Friedrich II. das fast vollendete Siedlungswerk im Rhinluch und Dossebruch besichtigen. Zu diesem Zweck

brach er im offenen Wagen am 23. Juli in aller Frühe von Potsdam aus auf. Der jeweils zuständige Amtmann mußte den Wagen begleiten und dem König Rede und Antwort stehen. Als nun die Wagenkolonne bei Barsikow auf das Territorium des Amts Neustadt kam, war die Reihe an Clausius. Der König fand auf Grund seiner ihm zusagenden Antworten Wohlgefallen an Clausius, stellte viele Fragen über die Besiedelung, aber auch über seine persönlichen Belange und behielt ihn mehrere Stunden lang bis Rathenow an seiner Seite. Clausius bildete sich auf diese Gunstbezeugung und hohe Auszeichnung nicht wenig ein und ließ das bei jeder Gelegenheit in großmüthiger Art seine Untertanen auch wissen.

Durch diese Bevorzugungen wuchs der despotische Sinn des Clausius immer mehr. In Bückwitz, wo er sich jetzt öfter aufhielt, ließ er ein Blockhaus als Arrestlokal errichten, worin die nach seiner Ansicht Ungehorsamen eingesperrt wurden und ihre Strafe verbüßen mußten. Ferner führte er für Männer den „Spanischen Mantel“ ein, ein entehrendes Kleidungsstück, das aus Holzstäben bestand, am Halse eng war und nach unten weit auslief. Hiermit mußte der von Clausius Bestrafte die Dorfstraße auf- und ablaufen, so oft es der Gerichtsherr befahl. Frauen dagegen bestrafte er mit dem „Fiddeltragen“. Die Fiddel oder Fiedel, ähnlich einem Geigendeckel, aus einem groben Brettstück gearbeitet, wurde der Verurteilten um den Hals und auf den Rücken gelegt. Und hiermit mußte sie gleichfalls zum allgemeinen Hohngelächter die Dorfstraße langsam entlangschreiten. Oftmals sollen es junge Mädchen gewesen sein, die dem Allgewaltigen nicht zu Willen waren und ihm trotzten. Auf diese Art glaubte der arge Schürzenjäger seine Beute leichter gefügig zu machen. Es kam soweit, daß sich niemand mehr auf der Straße sehen ließ, sobald die Ankunft des Gutsherrn im Dorfe bekannt wurde. Darüber, wieviele und welche flotte und schnippige „Deerns“ die Strafe zum „Fiddeltragen“ erhielten, ist leider nirgends mehr etwas aufzufinden.

Kaum gab es eine Handlung, ob sie nun allgemeiner Art war oder Familienverhältnisse betraf, in die sich Clausius nicht einmischte. Atmeten die Bückwitzer bisher stets erleichtert auf, wenn ihr Gutsherr sich auf der Heimreise nach Neustadt befand und sie ungehindert und ohne Strafandrohung davonkamen, so änderte und verschlimmerte sich die Gemeinsamkeit mit der vorfristigen Aufkündigung des Pachtvertrages für das Amtsvorwerk Neustadt im Jahre 1788. Clausius siedelte nunmehr nach Bückwitz über und trat als Gutsherr in die Rechte, wie sie das Amt Neustadt seit Jahrhunderten innehatte. Er erhielt die bisherigen 15 Amtsbauern als Untertanen, bezog von ihnen die Pacht- und Dienstgelder, bekam die obrigkeitliche Gewalt und ferner auch die Gerichtsbarkeit in seine Hände. Die Büdner waren nicht mitgerechnet, sie leisteten ohnedies schon Tagelöhnerdienste. Mit dem königlichen Fiscus hatte Clausius die Vereinbarung getroffen, für alle Zugeständnisse die jährliche Erbpachtsumme von

400 Rthlr. zu entrichten. So verkaufte der preußische Staat seine Landeskinder und lieferte sie ohne jegliche Rechtsgrundlage der launenhaften Willkür eines Despoten aus.

Durch den Justizrat Schönermark aus Wusterhausen wurden auf Anordnung des Amtrats Clausius alle diese Veränderungen bekanntgegeben. Als eine seiner ersten Handlungen schien ihm die Einrichtung eines Patrimonialgerichts (Gerichtsbarkeit des Gutsherrn) vordringlich und wichtig. Hierzu bestimmte er als Richter den Justizrat Jahn, der gleichfalls in Wusterhausen wohnte. Schon kurze Zeit später setzte er einen Termin an, zu dem alle Untertanen zur Ableistung des Gehorsams- und Pflichteids erscheinen mußten. Mürrisch und widerwillig traten die Bauern zusammen. Einen Eid wollten sie wohl leisten, aber nur dann, wenn ihnen der Gutsherr die Zusage gab, nicht mehr Lasten aufzuerlegen, als sie ihre Vorfahren trugen. Eine solche Forderung lehnte Clausius jedoch glatt ab. Als Folge der Ablehnung leistete nun auch nicht einer der Bauern den Untertaneneid. Sie fertigten vielmehr in ihrer Gesamtheit als Gemeinde unter Zuhilfenahme des Rechtsbeistandes Justizrat Schönermark eine Beschwerdeschrift über Clausius an die Domänenkammer in Berlin an, die gleichfalls alle Schikanen des Gutsherrn aus der früheren und auch aus der letzten Zeit enthielt. Eine äußerst aufregende Spannung lag über Bückwitz, die nur mit den ruhigen Augenblicken vor Ausbruch eines Gewitters zu vergleichen war.

Im Gegensatz zu der sonst damals üblichen langsamen behördlichen Bearbeitungsmethode in den Kanzleien erfolgte die Beantwortung dieses Schreibens verhältnismäßig sehr schnell:

„Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Unsern gnädigen Gruß zuvor.

Liebe Getreue!

Aus denen von dem Justizrat Schönermark in eurer Sache wider den Kriegs- und Domänenrat Clausius verhandelten und am 7. v. M. eingegangenen Comißarischen Acten ergibt es sich, daß ihr ohne allen Grund euch über den Clausius beschwert habt. Wir befehlen euch daher hiermit aufs ernstlichste bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, dem Clausius den gebührenden Gehorsam zu leisten. Übrigens müßt ihr auch noch die durch eure Beschwerden verursachten von dem Comißario Justizrat Schönermark liquidirten und auf 8 Rthlr. 8 Gr. 15 Pfg. festgesetzten Gebühren und baren Auslagen binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution dem Schönermark bezahlen. Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Januar 1789

gez. v. Goldbeck.

An die Gemeinde zu Bückwitz.“

„Sind euch mit Gnaden gewogen“, so hatte ihnen ihr König geschrieben. Die Bückwitzer wollten sich daher zunächst nicht davon überzeugen lassen, daß ihr König sie im Stiche ließ und dem Gutsherrn auslieferte. Deshalb fruchtete auch die Resolution der Domänenkammer nicht. Zwar forderte Clausius die Gemeinde erneut zum Hofdienst auf, doch nichts erfolgte, und nicht einer der Untertanen fand sich auf dem Gutshofe ein. Nochmals stellten die Bauern ihr Verlangen, der Gutsherr solle ihnen zunächst schriftlich erklären, daß er der Gemeinde nicht mehr Lasten auferlegen wolle, als sie bisher getragen. Doch wieder lehnte Clausius diese Forderung grundsätzlich ab.

Zur gleichen Zeit führten die Bauern eine Klage gegen den Amtsrat Clausius wegen Wegnahme der 43 Morgen großen Neustädter Schloßwiese, die seit Jahrhunderten in Ermangelung eigenen Futters von den Bückwitzern genutzt wurde. Zuerst erhöhte Clausius bei jedem Benutzer den Wiesenzins um 6 Rthlr. jährlich. Alsdann, nachdem sich die Spannungen in Bückwitz steigerten, beschlagnahmte er die gesamte Niederungsfläche und verlangte, die Bauern sollten zunächst den Nachweis zur Benutzung der Wiesen erbringen. Das konnten sie natürlich nicht, da das Mähen und Heuen auf diesen Wiesen im Laufe der Zeit zum Gewohnheitsrecht geworden war. Das Gras veräußerte Clausius nunmehr an Wusterhausener und Neustädter Ackerbürger. Selbst für schweres Geld konnten die Bückwitzer keinen Ersatz für diesen Ausfall erhalten. Dieser Prozeß verlief im Sande.

Die Stimmung im Dorf war zur Siedehitze angewachsen. Überall auf den Höfen fanden sich Gruppen, die eifrig diskutierten und die Lage hin und her erwogen. Schon waren Hitzköpfe aufeinander geraten, es kam zu Schlägereien zwischen Bauern und Gutsknechten. Vier junge Leute wurden vom Gerichtsdienner aufgegriffen und in das Blockhaus gesperrt. Christian Schmidt und Andreas Haase beschwerten sich wegen ungebührlicher Mißhandlung und Carmission (Züchtigung). Von jedem Bauern wurden fast 2 Rthlr. Gebühren eingetrieben. Das Weinen der Frauen und Kinder hierüber, so wird überliefert, war unbeschreiblich. Noch gab es keinen Zwiespalt unter den Bauern. Justizrat Jahn meinte jedoch, bevor nicht die Aufwiegler Gottfried Kiesel, Gottfried Schmidt und Joachim Henning ins Gewahrsam gebracht wären, würde es im Dorf zu keiner Ruhe kommen.

Doch wozu bestand das Patrimonialgericht? Clausius verklagte nunmehr die Gemeinde bei seinem Gericht. Und der von ihm ernannte Richter, Justizrat Jahn, brachte ein Erkenntnis heraus, das am 15. August 1789 zur Veröffentlichung kam und dahin lautete, daß — wie nicht anders zu erwarten — die verklagte Partei schuldig wäre. Jeder Untertan hätte dem Kläger jährlich 104 Gespanntage und 70 Handtage zu leisten, und die Gemeinde hätte auch die Prozeßkosten in Höhe von 19 Rthlr. 9 Gr. zu tragen. Die Gründe, worauf sich jenes Erkenntnis stützte, waren folgende:

- „1. Jeder Untertan im Staate muß Hofdienste leisten, sofern ihm nicht besondere Verträge davon entbinden.
2. Eine Verjährung liegt nicht vor, da Verklagte hin und wieder Mist-, Holz- und Erdfuhren leisteten und solches, wie sie angeben, aus Zwang geschehen sei, von ihnen nicht begründet werden kann.
3. Das Quittungsbuch, wonach Verklagte seit 1702 immer nur 15 Rthlr. zahlten, spricht sie vom Naturaldienst nicht frei.

Das Clausiussche Gericht zu Bückwitz
gez. Jahn als hiesiger Richter.“

In dem nun folgenden Prozeß stellten die Verklagten Deputierte auf, und zwar waren von der Gemeinde die Schöffen Kiesel und Henning und außerdem von den Bauern Haase und Schmidt ausersehen. Clausius erkannte sofort und mehr als die Bückwitzer den Ernst der Lage. Und weil eine zwangsweise Enteignung aller Bauern, so folgerte er, wohl aussichtslos erschien, so richtete er seine Klage nunmehr nur gegen die vier Bevollmächtigten. Er behauptete alsdann, daß die Domänenkammer bereits zwei Entscheidungen getroffen hätte, die als Rechtsspruch letzter Instanz gelten mußten. Ein Anrufen eines höheren Gerichts wäre unzulässig. Clausius hatte es verstanden, die Bauern einzuschüchtern. Unter dieser Voraussetzung beantragte er, daß die ungehorsamen Bauern Kiesel, Henning, Haase und Schmidt von ihren Höfen geworfen und „solche mit ruhigen und folg-samen Wirten besetzt werden möchten“. Und die Domänenkammer stimmte einer Exmission zu, „insofern nicht die Widerspenstigen dem p. Clausius den schuldigen Gehorsam angeloben würden.“

Gab es in Preußen noch ein Recht für die Bauern? Die Bückwitzer in der Mehrheit glaubten nicht mehr daran. Sie sahen ihre Ohnmacht dem Gutsbesitzer gegenüber ein, wurden kleinlaut und beugten sich schweren Herzens. An einem der nächsten Tage schlichen 12 Bauern und der Schmied gebückt und zerschlagen zum Gutshof. Sie baten bei ihrem ärgsten Feind kniefällig um Verzeihung, versprachen von nun ab untertänig und gehorsam zu sein und leisteten den Untertaneneid. Der verklagte Friedrich Henning gehörte gleichfalls zu den reumütigen Sündern. Nur Christian Schmidt, Andreas Haase und Gottfried Kiesel blieben fest und bei ihrer Weigerung. Niemals würden sie bei Clausius zu Kreuze kriechen. Sie verlangten ihr Recht und bestanden auf ihre Freiheit. Aber Amtsrat Clausius redete keine leeren Worte. Und so nahm das Verhängnis seinen Lauf.

Fortsetzung folgt